

## Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Autorité bernoise de surveillance des institutions  
de prévoyance et des fondations

Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14  
Telefon 031 380 64 00, Fax 031 380 64 10  
www.aufsichtbern.ch

## Beurteilung des finanziellen Risikos für die Kantone Bern und Freiburg

Stand: 11. Mai 2016

### A. Rechtliche Grundlagen

#### Gültig ab 01.01.2015:

Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG); BSG 212.223

**Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe I:** Der Aufsichtsrat unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Bern und den Regierungen der Kantone, mit denen eine interkantonale Vereinbarung besteht, jährlich die Jahresrechnung, den Jahresbericht, **seine Beurteilung des finanziellen Risikos für den Kanton** und den Bericht der Revisionsstelle der BBSA.

#### Gültig ab 01.01.2012:

Interkantonale Vereinbarung vom 20. September 2011 und 19. Oktober 2011 zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Freiburg über die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Freiburg

**Artikel 5 Haftung:** Für Schäden, die die BBSA im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Einrichtungen mit Sitz im Kanton Freiburg verursacht, haftet die BBSA und subsidiär der Kanton Freiburg.

### B. Beurteilung Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BBSA beurteilt das finanzielle Risiko für die Kantone Bern und Freiburg wie folgt:

- 1) PricewaterhouseCoopers AG empfiehlt dem Aufsichtsrat die Genehmigung der Jahresrechnung 2015 und bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben des Aufsichtsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.
  - **BBSA weist somit von 2012 bis und mit 2015 eine ordnungsgemässe Rechnungslegung aus (gemäss Art. 18 Abs. 2 BBSAG).**
- 2) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkung auf das finanzielle Risiko:
  - **Zurzeit keine Ereignisse bekannt; siehe dazu auch Ziffer 4.**
  - **Die letzte hängige Beschwerde im Bereich Vorsorgeeinrichtungen gegen die «neuen» Gebühren 2012 der BBSA wurde mit Urteil vom 27. August 2015 durch das Bundesgericht teilweise gutgeheissen. Die BBSA musste den variablen Ansatz der jährlichen Grundgebühr rechtskonform - gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip - neu festsetzen. Die neue Rechnung/Verfügung wurde erneut durch die Vorsorgeeinrichtung am 9. November 2015 vor Bundesverwaltungsgericht angefochten. Das Urteil ist noch ausstehend. Finanzielles Risiko: Wir gehen davon aus, dass aufgrund des ersten Urteils nur die beschwerdeführende Vorsorgeeinrichtung zu korrigieren wäre (sog. «inter partes»-Wirkung).**
- 3) Vereinbarung Darlehen auf Kontokorrentbasis vom 20. Dezember 2011 mit dem Kanton Bern: Das ungesicherte Darlehen von maximal CHF 2'500'000.00 wurde bisher (2012-2015) nicht beansprucht.
  - **Aktuell besteht weiterhin kein Bedarf.**

- 4) Dotationskapital von CHF 2'000'000.00 vom Kanton Bern:  
Der Aufsichtsrat hat am 27. März 2012 beschlossen, für die Jahre 2012-2016 keine Rückzahlung vorzunehmen. Mit erster Priorität wird der Reservefonds aufgebaut. Der Geschäftsleiter hat auf Anfrage der Finanzverwaltung des Kantons Bern diesen Beschluss am 28. Februar 2014 nochmals bestätigt.
  - **Artikel 19 des neuen BBSAG sieht vor, dass die BBSA das Dotationskapital bis spätestens am 31. Dezember 2031 zurückerstatten muss.**
  - **Zwecks Abbau der hohen Liquidität hat der Aufsichtsrat am 24. Februar 2016 beschlossen, im laufenden Jahr eine erste Tranche von CHF 400'000.00 dem Kanton zurückzuzahlen.**
  - **Für den Kanton Bern zeichnet sich aktuell auf dem Restbetrag von CHF 1'600'000.00 kein Ausfallrisiko ab.**
  
- 5) Artikel 20 des neuen BBSAG sieht vor, dass bis spätestens am 31. Dezember 2026 ein Reservefonds in der Höhe eines Jahresumsatzes errichtet werden muss, der zur Deckung von allfälligen Verlusten und Schadenersatzansprüchen dient.
  - **Aktuelle Zielgrösse CHF 3'370'000.00;**
  - **Stand per 31.12.2015: CHF 2'750'000.00;**
  - **Aufbau Reservefonds auf Kurs.**
  
- 6) Die BBSA ist für Schäden, die von ihren Organen oder Angestellten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit entstehen, direkt haftbar. Für den ungedeckten Schaden bezüglich der Einrichtungen mit Sitz im Kanton Bern (Vorsorgeeinrichtungen, klassische Stiftungen, Familienausgleichskassen) haftet der Kanton Bern nur, wenn die BBSA insolvent sein sollte (subsidiäre Staatshaftung, Artikel 101 Absatz 2 Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004).
  - **Aktuell sind keine hängigen Verfahren für die Zeit ab 1. Januar 2012 bezüglich Schadenersatzansprüchen bekannt.**
  
- 7) Parallel zu Ziffer 6 gelten für Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Freiburg die gleichen Regeln. Für den ungedeckten Schaden haftet die BBSA und subsidiär der Kanton Freiburg (siehe Artikel 5 der interkantonalen Vereinbarung).
  - **Aktuell sind keine hängigen Verfahren für die Zeit ab 1. Januar 2012 bezüglich Schadenersatzansprüchen gegenüber der BBSA bekannt.**
  - **Fall «ACSMS» (Deckungsgrad 31.12.2014 = 15,24%, Fehlbetrag CHF 57,4 Mio.): Der Liquidationsprozess unter Leitung des durch die BBSA eingesetzten kommissarischen Verwalters ist auf Kurs. Die laufenden Verfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg sind weiterhin offen. Der Sicherheitsfonds BVG wird die Verantwortlichkeitsklagen erst nach Vorliegen genauerer Angaben über die Schadenhöhe prüfen.**
  
- 8) Basierend auf Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hat am 6. und 7. Mai 2015 die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) eine weitere Inspektion bei der BBSA durchgeführt. Erstmals wurde im 2015 eine Unterscheidung der Inspektionshandlungen in Bestandesaufnahme und Prüfung vorgenommen.
  - **Auszug aus dem Inspektionsbericht: «Die OAK BV hat anlässlich der Inspektion einen positiven Gesamteindruck betreffend Organisation und Aufsichtstätigkeit der BBSA erhalten. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen konnte sie feststellen, dass die Dossiers vollständig, übersichtlich und gut nachvollziehbar geführt werden. Die Mitarbeitenden der BBSA haben die Fragen offen, fachkompetent und abschliessend beantwortet. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen vollumfänglich zur Verfügung.»**

- 9) Zur Risikominderung der subsidiären Staatshaftung der beiden Kantone verfügt die BBSA seit dem 1. Januar 2012 bei der «Mobiliar» über eine Berufs-Haftpflichtversicherung:
- |  |     |               |
|--|-----|---------------|
| - Höchstversicherungssumme für reine Vermögensschäden: | CHF | 10'000'000.00 |
| Sublimiten:  |     |               |
| - Strafrechtsschutz:                                   | CHF | 1'000'000.00  |
| - Haftung für unredliche Mitarbeiter:                  | CHF | 150'000.00    |
| - Rechtsschutz bei Untersuchungen:                     | CHF | 1'000'000.00  |
| - Verlust von fremden Dokumenten:                      | CHF | 250'000.00    |
| - Reputationskosten:                                   | CHF | 150'000.00    |
| - Selbstbehalt für Vermögensschäden:                   | CHF | 50'000.00     |
- 10) Seit dem 1. April 2014 besteht für den Aufsichtsrat eine Organhaftpflichtversicherung (D&O) bei der «Liberty Mutual Insurance Europe Limited»:
- |   |                  |              |
|---|------------------|--------------|
| - Versicherungssumme (pro Anspruch und Jahr): | CHF              | 5'000'000.00 |
| - Zusätzliche Limite für Abwehrkosten:        | 10% der VS, max. |              |
|   | CHF              | 500'000.00   |
| - Selbstbehalt pro Anspruch:                  | CHF              | 50'000.00    |
- 11) Gesamtbeurteilung Aufsichtsrat:  
**Zurzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg absehbar. Diese Aussage gilt für die Ausübung der Aufsichtstätigkeiten der BBSA ab 1. Januar 2012.**

**Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht**



Rudolf Gerber  
Präsident Aufsichtsrat



Hansjörg Gurtner  
Geschäftsleiter